



Satzung

beschlossen am 15.08.2023



Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht, beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht.

Jede Erwähnung zur Einzahl beinhaltet auch die zur Mehrzahl.

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen KreisSportBund Heinsberg e.V. (KSB Heinsberg)
- (2) Der KSB Heinsberg ist der Zusammenschluss der Sportvereine und der Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV/GSV) im Kreis Heinsberg.
- (3) Er hat den Sitz in Heinsberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgereichtes in Aachen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verein

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Sports (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 - a) Entsprechende Organisation und Interessenvertretung, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können.
 - b) Entsprechende Organisation und Interessenvertretung, dass allen Einwohnern im Kreis Heinsberg die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.
 - c) Entwicklung und Koordination von sportlichen, bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen in Anlehnung an die Grundorientierung und den jeweiligen gesellschafts- und sportpolitischen Programmen des Landessportbundes NRW.



- d) Vertretung des Sports in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – innerhalb der politischen Zuständigkeitsbereiche und in der Öffentlichkeit.
- e) Durchführung einer jährlichen Sportgala zur Anerkennung und Würdigung von sportlichen Leistungen sowie dem ehrenamtlichen Engagement im organisierten Sport.
- f) Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch Entwicklung und Koordination geeigneter, zeitgemäßer und auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen ausgerichteten Maßnahmen und Aktivitäten.

§3 Grundsätze der Tätigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der KSB Heinsberg ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu anderen Verbänden und Institutionen beschließen.



§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des KSB Heinsberg sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten KSB Heinsberg.
- (2) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des KSB Heinsberg beschlossen und bedarf der Zustimmung des Vorstandes des KSB Heinsberg.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die durch den Vorstand erlassenen Ordnungen sind in der Geschäftsordnung aufgeführt.
- (4) Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Landessportbundes NRW e. V. stehen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft ist möglich als
 - a) ordentliche Mitgliedschaft für alle Vereine, die einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW e. V. angehören gemäß § 7,
 - b) Stadt- oder Gemeindesportverband gemäß § 8,
 - c) außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 9.

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist
 - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
 - b) die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e. V.,



- c) der Besitz einer Vereinskennziffer des LandesSportBundes NRW e.V.,
- d) dass der Sitz des aufzunehmenden Vereins im Kreis Heinsberg liegt.

§ 8 Stadt- und Gemeindesportverbände

- (1) Die juristisch selbständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des KSB Heinsberg und in dieser Funktion gekorene Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung.
- (2) Die Stadt- und Gemeindesportverbände regeln ihre Tätigkeiten und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen.
- (3) Die Stadt- und Gemeindesportverbände können nur die Interessen der Mitglieder gegenüber und innerhalb des KSB Heinsberg vertreten, die auch Mitglied im KSB Heinsberg und ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.
- (4) Das Verbandsgebiet der Stadt- und Gemeindesportverbände muss den Verwaltungsgrenzen des Kreises Heinsberg entsprechen. Ändern sich die Verwaltungsgrenzen innerhalb des Kreises, haben die betroffenen Verbände sich binnen eines Jahres dieser neuen Struktur anzupassen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Außerordentliche Mitglieder können sonstige dem Sport dienende Vereine und Institutionen werden.
- (2) Voraussetzung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den KSB Heinsberg zu richten. Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.



- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei ordentlichen Mitgliedern durch den Wegfall der unter § 7 genannten Bedingungen,
 - b. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 12).
 - d. durch Auflösung des Mitgliedsvereins/der Institution/der juristischen Person.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des KSB Heinsberg erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.



§ 12 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied sowie der Vorstand des KSB Heinsberg berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



§ 13 Beiträge, Bankeinzug.

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Umlagen für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vortrag durch Beschluss.
- (3) Über die Erhebung und Höhe von Umlagen entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zum dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen



§ 14 Organe

Die Organe des KSB Heinsberg sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (Email oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands sowie den Delegierten
 - a) der ordentlichen Mitglieder,
 - b) der Sportjugend,
 - c) der Stadt- und Gemeindesportverbände.
 - d) der außerordentlichen Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Grundstimme.
 - a) Alle ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus bei mehr als 200 Vereinsmitgliedern jeweils eine weitere Stimme je angefangene 200 Vereinsmitglieder. Das Stimmrecht kann von einem Delegierten einheitlich ausgeübt werden.
 - b) Die Sportjugend hat fünf Stimmen.



- c) Die Stadt- und Gemeindesportverbände haben jeweils eine Stimme.
 - d) Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist binnen einer Woche zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfberichtes,
- (2) Entlastung des Vorstandes,
- (3) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- (4) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
- (5) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- (6) Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
- (7) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- (8) Wahl der Kassenprüfer,
- (9) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- (10) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen,
- (11) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.



§ 17 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §15 entsprechend.

§ 18 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen,
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- e) dem Geschäftsführer,
- f) dem Vorsitzenden der Sportjugend.

(2) Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind die unter § 18, Absatz (1), Position a) - e) genannten Personen. Der KSB Heinsberg wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils einen der zuvor Genannten vertreten.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes nach BGB § 26 erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

(4) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand nach BGB § 26 ist berechtigt, für einzelne Aufgabenbereiche, Projekte oder besondere Aufgabenstellungen, Beauftragte zu bestellen. Diese Beauftragten sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Satzung.

(6) Der Vorsitzende der Sportjugend sowie dessen Stellvertreter werden durch den Jugendtag gewählt.

(7) Die unter § 18, Absatz (1), Position f) genannte Person wird im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Vorstand vertreten.



- (8) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (9) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes haben in ihren Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens zwei vertretungsberechtigt nach §26 BGB sein müssen, anwesend sind.
- (12) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 19 Zusammenarbeit mit den Stadt- und Gemeindesportverbänden

- (1) Mindestens einmal im Jahr lädt der KSB Heinsberg die Stadt- und Gemeindesportverbände zu einer Arbeitstagung ein.
- (2) Für die Kommunen ohne Stadt- oder Gemeindesportverband kann vom Vorstand des KSB Heinsberg jeweils ein Vereinsvertreter aus der jeweiligen Kommune in die Arbeitstagung berufen werden.
- (3) Die Arbeitstagungen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In deren Rahmen werden die politischen Zielstellungen des KSB Heinsberg diskutiert.
- (4) Organisation und Geschäftsführung erfolgen über die Geschäftsstelle des KSB Heinsberg.

§ 20 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend des KSB Heinsberg führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KSB Heinsberg selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.



§ 21 Sozialwerk und Sportbildungswerk

- (1) Nach der Satzung der „Sporthilfe e.V.“ ist der KSB eine selbstständige Untergliederung des „Sozialwerks des LSB“. Seine Aufgaben richten sich nach der Satzung der Sporthilfe. Diese Aufgaben werden im KSB von der Geschäftsstelle wahrgenommen.
- (2) Der KSB ist Mitglied im "Sportbildungswerk des Landessportbundes NRW" und kann bei Bedarf als Außenstelle des Sportbildungswerkes tätig werden.

§ 22 Ausschüsse / Kommissionen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen, die aus den Mitgliedern gebildet werden sollen. Der Vorsitzende soll Mitglied des Vorstands des KSB Heinsberg sein. Die Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 23 Wirtschaftsführung

- (1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des KSB Heinsberg werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern erhoben.
- (3) Kosten, die den Delegierten der Mitglieder bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Konferenzen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.
- (4) Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des KSB Heinsberg.



§ 24 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ende eines Kalenderjahres bzw. spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beginn des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.



§ 25 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. In den ersten beiden Jahren der Wahlperiode nimmt er an der Kassenprüfung teil, im dritten Jahr steht er als Ersatzprüferin zur Verfügung. Nach Ablauf der Wahlperiode scheidet der Kassenprüfer aus. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung wird jährlich von zwei Prüfern durchgeführt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, beim Vorstand und der Geschäftsstelle alle Kassenunterlagen, einschließlich der Jugendunterlagen, einzusehen und die ordnungsgemäße Kassenführung zu überprüfen. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Beanstandungen sind dem Vorstand sofort bekannt zu geben. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Alles Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 26 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitglieds oder eines Mitglieds des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Alles Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 27 Abstimmung und Wahlen

- (1) Alle Wahlen im KSB Heinsberg erfolgen grundsätzlich für einen Zeitraum von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen als Blockwahl sind zulässig, wenn für jede Funktion ein Kandidat zur Wahl steht.
- (2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.



- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des KSB Heinsberg einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Gibt es für eine Wahl nur einen Bewerber, so kann bei Zustimmung der Mitgliederversammlung auch durch Handzeichen gewählt werden.
- (6) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem KSB Heinsberg angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich zu mitzuteilen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
- (7) Der/Die Bewerber/in gilt als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 28 Haftung des Vereins

- (1) Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,- im Jahr nicht übersteigt und ehrenamtlich Tätige, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 29 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur verpflichtenden Bestellung vorliegen.



§ 30 Auflösung

- (1) Die Auflösung des KSB ist nur möglich, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich an die Geschäftsstelle richten. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Heinsberg, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (3) Vom Vorstand werden zwei Liquidatoren bestellt.

§ 31 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.08.2023 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.